Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
Hauptamtliche Fachkraft
für Naturschutz
II/3 - 173 / 10.5 - Ach

Neumarkt i. d. OPf., 7.3.1997

EINGEGANGEN
11. März 1997

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG; bei Höhenberg; Lkr. Neumarkt i. d. OPf., 92318 Neumarkt i. d. OPf.

Zum Ortstermin am 6.2.1997 am Höhenberg
(Im Nachgang zur naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 25.11.1996; Az: II/3 - 173-10.5-Ach)

Nach §2 (1) 10. BNatSchG ist es Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Der beantragte Hängegleiter- und Gleitsegelbetrieb kann dazu führen, daß geschützte Vogelarten nachhaltig gestört d.h. insbesondere in ihrem Brutgeschäft behindert und in ihrem Lebensraum eingeengt werden. Die Hängegleiter und Gleitsegler würden zumindest im Startbereich niedrig fliegen; Pannen und Abstürze wären nicht auszuschließen, und ein einziger abgestürzter Flieger und die mit der Bergung zusammenhängenden Aktivitäten können zu nachteiligen Auswirkungen führen. Dabei ist zu Bedenken, daß auch ohne sichtbare äußere Störreaktionen der Vögel nicht ausgeschlossen werden kann, daß innere Angst und Unruhe ausgelöst werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann deshalb einem Flugbetrieb am Höhenberg in süd-, südwestlicher und westlicher Richtung (d.h. übber die Biotopbestände) nur zugestimmt werden, **wenn dieser auf die Zeit außerhalb des Brutgeschäftes beschränkt wird.**

Alle betroffenen Vögel haben eine festgelegte Brutzeit, die sich über mindestens zwei Monate erstreckt. Viele der betroffenen Vögel brüten zweimal, manche dreimal innerhalb eines Jahres (z.B. Grünling, Amsel, Gimpel). Als Beginn der Brutzeit muß hier die Zeit miteingerechnet werden, in der die Vögel die Reviere belegen. Die eigentliche Brutzeit beginnt dann erst mit der Nestbautätigkeit. Als Ende der Brutzeit muß die Zeit angesehen werden, in der die letzten Jungvögel ihre Unabhängigkeit von den Eltern erlangt haben.

Durch die hohe Zahl an Vogelarten am Lährer Berg und deren unterschiedliche Brutzeiten, muß die Zeit für die Einschränkung der Flugtätigkeit sehr lang ausgedehnt werden. Der Schwerpunkt des eigentlichen Brutgeschäftes liegt bei den meisten Arten im April- Juli. Die

Revierbelegung beginnt Anfang März. Bei einigen Arten z.B. Gimpel, Grünling, Stieglitz dauert die Brutzeit bis September. **Deshalb kann einer Flugtätigkeit am Lährer Berg zum Schutz der Vogelwelt von 1.3. bis 1.9. nicht zugestimmt werden. In dieser Zeit ist der Flugbetrieb zu untersagen.**

Hinweis:
Da offensichtlich ein Flugbetrieb nur mit einer Rampe sinnvoll zu verwirklichen ist, sollte die Genehmigung des Flugbetriebs an die Genehmigung der geplanten Rampe geknüpft werden. Die Errichtung der Rampe unterliegt dem Baurecht. Eine naturschutzfachliche Äußerung gegenüber der Stadt Neumarkt i. d. OPf. wurde diesbezüglich noch nicht abgegeben.

Im Auftrag

Ach